

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 20 (1869)

Heft: 8

Artikel: Correspondenz aus dem Thurgau

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-763823>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

höheren Regionen hatten, eine große Anziehungskraft auf die über seine Gipfel hinziehenden Wolken und Nebel ausübt; dieses den Wolken entzogene Wasser fließt dann aber an den kahlen Felsen in tausend kleinen Bächen abwärts und anstatt der Ebene zu gut zu kommen, richtet es solche bedauerliche Verheerungen an, wie diejenigen, die wir soeben im Oberhasle und Grindelwald erlebt haben.

Möge dies Unglück, das uns betroffen, die Belehrung nach sich ziehen, daß die b e w a l d e t e n Gebirge das Wasser wie eine sorgliche Hausmutter ihr Hab und Gut zu Rathe halten, während mit dem Verschwinden der Waldbodendecke, die Bächlein alle, und wenn sie noch so zahm zu sein scheinen, zu wilden verheerenden Strömen anwachsen.

In dem Holze des Waldes liegt im Hochgebirg wahrlich der Schwerpunkt seiner Bedeutung nicht. Das läßt sich, wenn auch mit Geldopfern, anderswo herholen oder mit Opfern ersezzen.

Nicht nur in Oberhasle, sondern auch in Grindelwald hat das Gewitter vom letzten Dienstag Abend arg gehauust. Die schwarze Lütschine erreichte einen Höhestand wie seit vielen Jahren nie; zu Mettenberg fanden verschiedene Einbrüche in die anliegenden Güter statt und richteten große, meistens ärmern Leuten angehörende Pflanzungen, vollständig zu Grunde. Sämtliche Brücken und Stege bis hinauf zur Scheideck sind weggerissen und die Kommunikation ist unterbrochen. Der Schaden für die Gemeinde und Privaten ist groß und noch ist die Gefahr nicht beseitigt, da es trotz angestrengten Arbeiten bis dahin nicht möglich geworden ist, die Lütschine ins frühere Bett zurückzudrängen. Noch am Donnerstag wurden die Thalbewohner durch Sturmläuten zur Hülfeleistung aufgehorten.

A. v. Greyerz.

Correspondenz aus dem Thurgau.

Wie schon mehrfach berichtet wurde, ist es im Thurgau noch nicht gelungen ein Forstgesetz einzuführen, obwohl schon seit über 30 Jahren das Bestreben unserer Regierung unausgesetzt darauf gerichtet ist, einer guten Waldbehandlung möglichst Vorschub zu leisten und dieselbe durch gesetzliche Bestimmungen zu festigen. An mehrfachen Versuchen zur Einführung eines Forstgesetzes hat es die Regierung nicht fehlen lassen. Das thurg. Staatsarchiv ist reich an Forstgesetzentwürfen. Wir besitzen ferner schon aus dem Jahr 1860 eine Forststatistik, welche sich zur Aufgabe stellte, das thurg. Volk über die Zustände unserer Waldungen

aufzuklären, die bisherige Bewirthschaftungsweise mit ihren Folgen darzulegen, die Nothwendigkeit und Dringlichkeit einer bessern Waldbehandlung nachzuweisen und dem Gesetzgeber alle nöthigen Materialien zur Entwerfung eines, Land und Volk entsprechenden Forstgesetzes zu liefern.

Diese Arbeit ist auch nicht ganz ohne Erfolg geblieben. Unmittelbar nach Vorlage der Forststatistik hat der Große Rath, diese vom Volk direkt erwählte oberste Landesbehörde ein Forstgesetz nach mehrfachen Berathungen mit einer an Eiumuth grenzenden Mehrheit angenommen. Damit sind wir um ein erhebliches Stück dem Ziele näher gerückt. Denn früher war es der Große Rath, welcher den von der Regierung vorgelegten Forstgesetzesentwurf ad acta legte. Freilich hat aber auch das Werk der Landesväter beim thurg. Volke keine Gnade gefunden, es fiel dem Veto zum Opfer. Das gleiche Schicksal hat indessen seiner Zeit auch das Kantonschulgesetz erlitten und doch besitzt jetzt der Thurgau eine Kantonschule, die würdig allen derartigen Anstalten der Schweiz an die Seite gestellt werden darf und für deren möglichst vollkommenen Ausbau das Volk bedeutende Opfer mit größter Bereitwilligkeit bringt. Im Gebiet des Forstwesens hoffen wir die gleiche Erfahrung zu machen. Es braucht hier aber allerdings mehr Zeit, weil der Erfolg des Bessern nur sehr langsam vor die Augen des gesamten Volkes herantritt. Wo aber die Regierung mit Beharrlichkeit dieses Bessere auf dem Wege der Belehrung und des Beispiels anstrebt, kann bei einem Volke, welches das Gute mit vollem Selbstbewußtsein will, der Widerstand nicht von Dauer sein.

Es sind denn auch die von unserer Regierung seit einer Reihe von Jahren mit großer Beharrlichkeit fortgesetzten Bestrebungen für Hebung der Forstwirthschaft nicht fruchtlos geblieben, sie haben vielmehr unverkennbar im Volke den Sinn für eine sorgsame Waldbehandlung geweckt und gehoben, Verbesserungen im Gemeindeforstwesen in verschiedenen Richtungen angebahnt, ganz besonders aber im forstlichen Kulturbetriebe zu sehr erfreulichen Leistungen von Seite der Gemeinden und Privaten Veranlassung gegeben. Die Verwerfung des Forstgesetzes hat auch keineswegs einen Stillstand in diese Bestrebungen gebracht, es sind dieselben auch seither in nicht verringertem Maße fortgesetzt worden. Je mehr aber in dieser Richtung vorwärts geschritten wird, desto überzeugender treten von Jahr zu Jahr die Früchte einer guten Waldwirtschaft vor die Augen des Volkes und um so näher rückt der Zeitpunkt heran, wo es gelingen wird, auch im Thurgau ein Forstgesetz einzuführen.

ren, mit demselben Uebereinstimmung, Sicherheit und Festigkeit in den Gang der Forstwirthschaft zu bringen, und überhaupt alle die Erfordernisse zu schaffen, welche durch die Eigenthümlichkeiten des forstlichen Gewerbes so dringend geboten sind und die allein die Erhaltung, Pflege und vortheilhafteste Benutzung der Wälder auf die Dauer zu sichern vermögen.

Zur Erreichung dieses Ziels wird es aber immerhin nothwendig das Forstgesetz möglichst einfach zu halten; die für Förderung und Sicherung einer guten Waldwirthschaft unerlässlichen Bestimmungen in eine Form zu kleiden, welche das im thurg. Volk tief eingewurzelte Gefühl der Gemeindssouveränität nicht verlegt, und dem selbstthätigen Willen, oder nach neuerer Sprache der selbsteigenen Initiative der Gemeinden möglichst freien Spielraum gewährt.

Um nun einem solchen Gesetze möglichst vorzuarbeiten und der Gemeinde Gelegenheit zu bieten, von sich aus soviel thunlich, ihr Forstwesen zu ordnen und durch Aufstellung fester Normen, den geregelten Forstbetrieb auf die Dauer zu sichern, hat die Regierung die Gemeinden verpflichtet, Waldreglemente zu entwerfen und diese ihrer Genehmigung vorzulegen. Es ist über dieses Vorgehen der thurg. Regierung in dieser Zeitschrift schon früher (Jahrgang 1867 Seite 114—122) berichtet worden und es wurden dort auch die Normen für Aufstellung der Waldreglemente und ein vollständiges Waldreglement einer Gemeinde mitgetheilt.

Von den 54 Bürgergemeinden des Thurgaus, welche durch die 1862 erlassene Verordnung der Regierung zur Aufstellung von Waldreglementen verpflichtet wurden, sind nunmehr mit Ausnahme von 2 Gemeinden, deren Waldungen erst in jüngster Zeit vermessen wurden, und über welche noch diesen Sommer Wirtschaftspläne zu entwerfen sind, sämtliche übrige Gemeinden im Besitz von Waldreglementen, welche durch die Forstmeister meist auf Grundlage einer einlässlichen Untersuchung der Waldungen geprüft worden sind und welche zum größten Theil schon in erster Fassung, zum Theil nach erfolgter Veränderung, die Genehmigung der Regierung erhalten haben.

Mit der Aufstellung dieser Reglemente ist unzweifelhaft ein bedeutender Fortschritt in unserm Gemeindeforstwesen erreicht worden. Die Leitung des gesamten Forstbetriebes liegt nunmehr dem Verwaltungsrathe ob und es ist mit der näheren Ausführung ein Mitglied desselben (Waldverwalter) beauftragt. Durch diese Einrichtung wird die konsequente Durchführung der im Reglemente aufgestellten wirtschaftlichen Normen wesentlich gefördert. Der bisher noch in den meisten Gemein-

den bestandene Modus, die Förster alljährlich durch die Bürgergemeinde zu wählen, ist mit wenigen Ausnahmen durch die neuen Reglemente beseitigt, die Wahl dem Verwaltungsrath übertragen und in der Regel eine Amtsdauer von 3 Jahren festgesetzt worden. Auch in der Aussenzung einer angemessenen Besoldung und durch die in den meisten Waldreglementen enthaltene Bestimmung, daß die Gemeindeförster in den forstlichen Lehrkurzen, welche von der Regierung angeordnet werden, die nöthige technische Ausbildung sich erworben haben, ist ein erfreulicher Schritt vorwärts geschehen. Dagegen ist es auch bei diesem Anlasse nicht gelungen, Gemeinden, deren Waldungen einen Komplex bilden, zu einer gemeinsamen Forstaufsicht zu vereinigen. Jede Gemeinde will in der Regel ihren eigenen Förster haben. Nur in einigen Gemeinden, wo Staatswaldungen liegen, ist eine Vereinigung in der Weise erzielt worden, daß der Staatsförster auch von der Gemeinde angestellt wurde.

Das forstliche Rechnungswesen, das bis jetzt in den Gemeinden sehr verschiedenartig geführt wurde und meist nur in einer Cassarechnung bestand, hat durch die Waldordnungen mehr Übereinstimmung und Vollständigkeit erhalten. Das Cassawesen ist in der Regel von der Materialrechnung getrennt und es sind beide so eingerichtet, daß sie sich gegenseitig kontroliren. Die Rechnung des Waldverwalters soll so weit immer möglich über alle aus den Waldungen bezogenen Holznutzungen, gleichviel, ob dieselben als Bürgergaben verabreicht oder verkauft werden, Aufschluß geben.

Mehr noch als durch diese organisatorischen Bestimmungen ist durch den wirtschaftlichen Theil der Waldreglemente der geordnete Betrieb in den Gemeindewaldungen gefördert und gesichert worden. Als Fortschritt in dieser Richtung heben wir zunächst die Vermessung der Waldungen hervor, zu denen die Waldreglemente mehrfach Veranlassung gaben. Dieses für Regulirung des forstlichen Betriebes so wichtige Vorgehen der Gemeinden wird dann aber auch von der Regierung kräftig unterstützt. Bei den Waldvermessungen, welche nach Vorschrift der Geometerinstruktion und unter Leitung der für Überwachung des gesamten Vermessungswesens des Kantons aufgestellten Geometerkommission ausgeführt werden, übernimmt der Staat zunächst die Kosten der Triangulation und der Verifikation und leistet dann überdies einen Beitrag an die Kosten der Detailvermessung bis zu 20 %. Die Vermessung darf nur nach dem Theodolitverfahren ausgeführt werden und es muß derselben auch stets die wirtschaftliche Eintheilung der Waldungen vorangehen, welche von den Kantonssforstmeistern besorgt wird.

Aber nicht nur die Vermessung der Waldungen, sondern auch die Aufstellung von Wirtschaftsplänen haben die Waldreglemente wesentlich gefördert. Die Mehrzahl der Gemeinden mit größerem Waldbesitz haben in ihren Reglementen die Bestimmung aufgenommen, daß innert 2—4 Jahren durch Forsttechniker der forstliche Betrieb durch einen Wirtschaftsplan geregelt werden müsse. Die Regierung gewährt auch für diese Bestrebungen der Gemeinden erhebliche Unterstützungen und zwar einerseits dadurch, daß sie die Staatsforstbeamten gegen eine ganz geringe Entschädigung den Gemeinden zur Aufstellung der Wirtschaftspläne zur Verfügung stellt, anderseits bei weniger bemittelten Gemeinden noch einen Beitrag von 50—100 Fr. an die Kosten leistet.

Einige Gemeinden haben Forsttechniker zur Leitung des Forstbetriebes angestellt, andere Gemeinden haben die Bestimmung in das Waldreglement aufgenommen, daß die Waldverwaltung gehalten sei, von Zeit zu Zeit Forsttechniker zur Untersuchung der Waldungen und zur Räthertheilung beizuziehen. In sämtlichen Waldreglementen, gleichviel, ob dieselben auf Wirtschaftspläne sich stützen, oder dieser Grundlage noch entbehren, sind die wesentlichen Bestimmungen für Ordnung des gesamten Waldbetriebes enthalten.

Wo Wirtschaftspläne nicht zur Verfügung standen, haben die Kantonsforstmeister mit dem Verwaltungsrath auf Grundlage einer gemeinsam vorgenommenen Walduntersuchung, Betriebsart, Umliebszeit und Holzart festgesetzt und die Bestände ausgeschieden, welche in den nächsten 10 Jahren zum Hiebe kommen sollen unter möglichster Beachtung einer regelmäßigen Hiebsfolge und der Nachhaltigkeit in der Nutzung. Letzterer ist durch die Flächenkontrolle gesichert.

In allen Waldordnungen sind dann ferner spezielle Bestimmungen aufgenommen worden über Beginn und Dauer des Holzhiebes und Abfuhr des Holzes, über Säuberungen, Aufastung und Durchforstung, über Anbau der Schlagflächen, Lücken und Blößen, über Entwässerungen und Straßenanlagen, sowie endlich über die Nebennutzungen.

Bei Festsetzung der Umliebszeit hat sich in den meisten Gemeinden ein sehr loblicher Sinn für Erhaltung und Mehrung des Waldbestandes an den Tag gelegt. Die Umliebszeit ist vielfach erhöht und zu diesem Zwecke eine Reduktion des Bürgernutzens verfügt worden. Für den Hochwald ist meist eine Umliebszeit von 80 Jahren festgesetzt. Für den Mittelwaldbetrieb, der namentlich in den Gemeinden am See und Rhein herrschend ist, gilt als Norm eine Umliebszeit von 25 Jahren, einzelne Gemeinden haben aber selbst den Übergang zu einer 30jährigen Um-

triebszeit beschlossen. Mehrere Gemeinden haben auch bereits eine der angenommenen Umtriebszeit entsprechende vollständige Schlageintheilung, in mehrern andern Gemeinden soll diese nach der Vermessung ausgeführt werden.

Für einen angemessenen Überhalt an Oberholz in den geeignetsten Holzarten und für rechtzeitige und sorgfältige Vornahme der Aufastungen ist gleichfalls Vorsorge getroffen. Der Hieb im Mittelwald wird meist im November und in der ersten Hälfte Dezember ausgeführt und es sollen die Schläge bis zur Saftzeit geräumt werden. Für das Unterholz ist vorherrschend der tiefe Hieb üblich und nur bei alten Stöcken wird im jungen Holz gehauen. Die erwähnten Bestimmungen über Hiebszeit und Hiebsart werden in einigen Mittelwaldungen am See schon seit einigen Jahrhunderten streng eingehalten, und es haben sich diese, von Klostergeistlichen herstammenden Regeln vollständig bewährt. In diesen Waldungen ist auch schon seit uralter Zeit festgesetzt, daß der Hieb im Unterholz innerst 14 Tagen beendigt, geringe Holzarten, sowie abgehende Stöcke gerodet und durch Heisterpflanzung ergänzt, die Oberholzstämme aufgeästet und im Unterholz die Durchforstungen im 18. Altersjahr ausgeführt werden müssen, mit der Laubnutzung aber erst im 15. Jahr begonnen werden dürfe.

In den meisten Waldordnungen ist für den Verkauf des Holzes der Grundsatz der öffentlichen Versteigerung mit vollständig freier Konkurrenz ausgesprochen, wodurch der frühere Zopf, demzufolge die Ausbürger von der Steigerung ausgeschlossen waren, beseitigt wurde, ebenso ist aber auch mit den Begünstigungen für Bauten der Bürger und überhaupt mit allen den Vorrechten radikal aufgeräumt worden, welche Einzelnen eine besondere Nutzung aus den Gemeindewaldungen zukommen ließen und daher dem Grundsatz der Gleichberechtigung aller Bürger zuwider ließen.

In allen Waldordnungen, ohne Ausnahme, beurkunden namentlich die Bestimmungen über den Kulturbeitrieb einen sehr bedeutenden Fortschritt. Auf diesem Gebiete der Waldwirtschaft treten auch die Früchte, welche das Beispiel in den Staatswaldungen getragen hat, besonders hervor. Große Flächen, die seit Decenien blos gelegen haben, sind in kurzer Zeit ausgespflanzt worden. Die Bestellungen von Sämlingen aus den Pflanzgärten in den Staatswaldungen haben von Jahr zu Jahr einen größeren Umfang genommen, so daß die Regierung sich veranlaßt sah, einen Extrafredit für Erweiterung der Pflanzgärten auszugeben, obwohl die meisten Gemeinden mit größerem Waldbesitz eigene

Pflanzgärten angelegt haben. In einer Gegend des Thurgaus ist ein förmlicher Sezlingsmarkt eingeführt worden, zu dem im Frühjahr auch viele Wagenladungen von Sezlingen aus Würtemberg und Baden kommen.

Einen sehr wichtigen Fortschritt haben ferner die Waldordnungen durch Regulierung der Waldnebennutzungen gebracht. Die Furcht, daß diese Nutzungen durch ein Forstgesetz wesentlich beschränkt werden müssen, hat bei der ersten Vorlage eines Forstgesetzes hauptsächlich zur Verwerfung Veranlassung gegeben. Die Mehrzahl der Gemeinden hat nun von sich aus bedeutende Beschränkungen eingeführt. Die Harznutzung und die Waldweide sind überall vollständig beseitigt. Eine große Zahl von Waldreglementen verbieten aber auch das Wiedenhauen, das Grasen und das Sammeln von Laub und Moos gänzlich. Aber selbst in Gegenden, wo ein ausgedehnter Weinbau betrieben wird, Ackerbau nur in geringer Ausdehnung vorkommt, der Bezug von Laubstreu aus den Waldungen daher ein dringendes Bedürfnis ist, sind doch gegenüber der früheren maßlosen Ausübung wesentliche Beschränkungen eingetreten und Normen aufgestellt worden, welche den Fortbestand der Waldungen sichern und den Schaden erheblich vermindern.

Die Laubnutzung beschränkt sich im Thurgau mit wenigen Ausnahmen auf die Nieder- und Mittelwaldungen. Auch für diese ist eine Schonungszeit von mindestens 10 bis 15 Jahren festgesetzt und überdies in mehreren Waldordnungen bestimmt worden, daß auch bei den ältern Schlägen in der Laubnutzung ein Turnus eingehalten und zwei Jahre vor der Schlagführung die Laubnutzung ausgesetzt werden müsse. Auf Verminderung des Laubsammelns wird dann, und zwar selbst in den Gemeinden, wo diese Nebennutzungen früher in sehr schädlicher Weise ausgeübt wurden, noch durch die Bestimmungen der Waldordnung eingewirkt, daß die Tage und die Walddistrikte für das Laubsammeln vom Verwaltungsrath alljährlich festgesetzt werden, das Laubquantum pro Haushaltung fixirt, auf den Selbstverbrauch beschränkt, der Verkauf daher untersagt ist, von jeder Bürde eine Abgabe entrichtet werden muß und diejenigen Bürger, welche auf die Laubnutzung Verzicht leisten, eine Entschädigung erhalten, welche auf 2—4 Fr. festgesetzt ist.

In ähnlicher Weise ist auch das in einigen Gemeinden des Kantons früher in sehr schädlicher Weise betriebene Erndtewiedenhauen beschränkt worden. Auch wo die Abgabe auf die Erndtewiesen fortduert, und durch die landwirthschaftlichen Verhältnisse dringend geboten ist, bestimmen doch die meisten Waldreglemente, daß das Wiedenhauen nur in den vom Verwaltungsrathe bezeichneten Waldtheilen unter Aufsicht

des Waldverwalters und des Försters und von zuverlässigen Waldarbeitern im Taglohn ausgeführt werden dürfe und von den Empfängern der Wieden eine Entschädigung bezahlt werden müsse, welche pro 100 Wieden meist auf 20 Rp. festgestellt ist.

Auch der landwirthschaftliche Zwischenbau im Walde, der früher in manchen Gemeinden nach Abtrieb des Bestandes 4—6 Jahre betrieben wurde, ehe die Waldpflanzung erfolgte und so viele und große Nachtheile für das Gedeihen der Waldpflanzungen im Gefolge hatte, wurde durch die Waldordnung auf das richtige Maß eingeschränkt, indem bestimmt wurde, daß auch da, wo der Waldfeldbau vom volkswirthschaftlichen Standpunkt geboten und durch die Standortsverhältnisse gerechtfertigt ist, der Anbau landwirthschaftlicher Gewächse in der Regel nur zwischen den Saat- und Pflanzenreihen auf 2—3 Jahre und nur in Ausnahmefällen und auch hier nur für 1 Jahr vor der Waldkultur betrieben werden dürfe.

Die Verordnung zur Aufstellung von Waldordnungen hat dann endlich vielfach zur Arrondirung der Waldungen, Ankauf von im Gemeindewald liegenden fremden Grundstücken, Ablösung von Waldservituten, ja selbst zur Zusammenlegung von in früherer Zeit unter die Bürger zur freien Benutzung vertheilten Gemeindewaldungen geführt.

Das sind nun die wesentlichsten Errungenschaften, welche uns die Waldordnungen gebracht haben. Wir dürfen uns deren in Wahrheit freuen und darauf auch die Hoffnung bauen, daß nach solchen Vorarbeiten der Schluffstein zur vollständigen und dauernden Ordnung des Gemeindeforstwesens, das Forstgesetz, nicht mehr lange fern bleiben werde.

Die Waldreglemente enthalten ja bereits alle die wirthschaftlichen Bestimmungen, welche Gegenstand eines Forstgesetzes sein können, in manchen Richtungen gehen sie sogar viel weiter, sie überbinden den Gemeinden in Pflege und Benutzung des Waldes Verpflichtungen und räumen mit gar vielen, dem Walde schädlichen Nebennutzungen in einer Weise auf, die vielfach über das Ziel hinaus geht, welches das dem thurg. Volke vorgelegte Forstgesetz zunächst anstrehte. Das Forstgesetz bringt daher keine weiteren Beschränkungen. Es soll dasselbe nur die konsequente Durchführung der Bestimmungen der Waldreglemente sichern und zu diesem Zwecke den Gemeinden den Rath und die Hülfe erfahrener Forstmänner, welche der Staat anstellt und besoldet, an die Hand geben. In dem Berichte, den die Regierung 1867 an den Großen Rath über den Stand des Forstwesens erstattete, hat auch diese Bedeutung der Waldreglemente als Vorläufer eines Forstgesetzes volle Würdigung ge-

fundens, indem am Schluß des Berichts gesagt wird: „So vorbereitet „dürfte denn bald auch ein Forstgesetz als sicherer Anhaltspunkt für alle „weiter gehenden Bestrebungen in's Leben geführt werden können, und „dasselbe von unsren Gemeinden nicht mehr als ein unwillkommener „Gast verworfen werden. Die Einsicht, welche die eigne Thätigkeit in „dem Maße, wie es bereits geschehen ist, geweckt hat, wird auch die „gesetzliche Nachhülfe als eine Gewähr für die Zukunft erkennen und „würdigen. Mit diesem Vertrauen werden wir sachbezügliche Vorarbeiten „prüfen und Veranlassung nehmen, mit diesfallsigen Vorschlägen in „geeigneter Zeit vor den Großen Rath zu treten.“

Bis zum Erscheinen eines Forstgesetzes haben nun lediglich die Waldreglemente die Grundlage für den Forstbetrieb in den Gemeindewaldungen zu bilden. Wir haben diese Reglemente als Spezialforstgesetze zu betrachten, welche die Gemeinden sich selbst auferlegt, der Sanktion der Regierung unterstellt, durch letztern Akt der Regierung das Recht eingeräumt haben, den Vollzug der Waldordnungen zu überwachen. Es ist dieses Recht übrigens schon durch die Grundverfassung ausgesprochen.

Zur Sicherung eines raschen und sachgemäßen Vollzugs der Waldordnungen hat die Regierung verschiedene Anordnungen getroffen und zwar wurde zunächst verfügt, daß alljährlich ein Theil der Gemeindewaldungen von den Staatsforstmeistern inspizirt und an Gemeinden, welche durch besonders hervorragende Leistungen im Gebiete des Forstwesens sich ausgezeichnet haben, Prämien verabreicht werden sollen.

Als ein sehr wirksames Mittel zur Hebung des Gemeindeforstwesens wurde dann von der Regierung auch die Abhaltung von Försterkursen erkannt. Mit der Abhaltung solcher Kurse wurde übrigens in Thurgau schon 1847 begonnen und es sind dieselben mehrere Jahre fortgesetzt worden. Sie haben sehr segensreiche Früchte getragen und die auch in andern Kantonen gemachte Erfahrung bestätigt, daß der Fortschritt im Gemeindeforstwesen durch ein tüchtiges, namentlich in den waldbaulichen Operationen gründlich instruiertes Förster- oder Bannwartenpersonal wesentlich bedingt wird.

Die Waldreglemente haben eine neue Veranlassung zur Abhaltung von Försterkursen geboten, indem durch dieselbe vielfache Aenderungen im Försterpersonal hervorgerufen wurden, und, wie schon früher bemerkt, die Mehrzahl der Waldreglemente die Förster zur Theilnahme an einem Försterkurs verpflichten. Um diesen Bestimmungen rasch Vollzug zu verschaffen, wurde von der Regierung 1866 die Abhaltung eines Lehrkurses für Förster beschlossen und zugleich verfügt, daß derselbe in 2 Abtheilungen zu je 8—10 Tagen stattzufinden habe.

Wir haben nämlich die Erfahrung gemacht, daß der Zweck dieser Lehrkurse am vollkommensten erreicht wird, wenn die verschiedenen Zweige der Forstwirthschaft, welche der Unterricht umfassen soll, nicht in unmittelbarer Auseinanderfolge, sondern in wenigstens zwei Abtheilungen behandelt werden. Durch diese Einrichtung wird der Eifer der Theilnehmer am Kurse mehr wach erhalten, der Unterricht besser verstanden und vollständiger verarbeitet. In der Zeit, welche zwischen der ersten und zweiten Abtheilung liegt, haben die Förster Gelegenheit, das Gelernte anzuwenden, eigene Erfahrungen zu machen und für die zweite Abtheilung sich vorzubereiten. Die Schlufzabtheilung gibt den Zöglingen Gelegenheit, daß im ersten Cursus Gelernte zu vervollständigen und zu befestigen, die Erfolge der ausgeführten Arbeiten einzusehen, Zweifel, die dem Förster in der Praxis aufgetaucht sind, aufzuklären.

Nach unsern Erfahrungen genügt zur vollständigen Ausbildung der Förster ein einmaliger Cursus nicht, auch wenn demselben erheblich mehr Zeit gewidmet wird, als beide Abtheilungen erfordern. Unsere Verhältnisse gestatten es übrigens auch nicht, die Förster der Gemeinden für längere Zeit ihrem Wirkungskreise zu entziehen. Es gebietet schon diese die Abhaltung von mindestens 2 Kursen. In der ersten Abtheilung soll vorzugsweise der Holzausbau und das forstliche Verhalten der Holzarten behandelt und dann aber auch bei den täglichen Waldbegängen das ganze übrige Gebiet der Wirksamkeit des Försters im Walde selbst erklärt und für das Nachfolgende vorbereitet werden. Diese erste Abtheilung des in Folge der Waldreglemente angeordneten Kurses, fand im Frühjahr 1866 in Hüttweilen statt, in dessen unmittelbarer Nähe die Staatswaldungen von Kalchrein und Steinegg liegen. Zu diesem Cursus fanden sich ein: 19 Förster und 8 Aspiranten auf Försterstellen. Auch 3 Schüler der forstlichen und 1 Schüler der Ingenieurabtheilung des Polytechnikums haben dem Cursus über die ganze Dauer beigewohnt

Die Vormittage wurden der Theorie, die Nachmittage den praktischen Arbeiten gewidmet. Die erst 1864 vom thurg. Fiskus durch Kauf erworbenen Steinegger-Waldungen, welche bis dahin sehr mangelhaft bewirtschaftet worden waren, etwa zur Hälfte aus sehr lückigen Jungwüchsen bestanden und zu denen überdies ein seit vielen Jahren nur als Schafweide benutzte, 120 Fucharten umfassendes Hofgut gehört, boten ein sehr passendes Gebiet dar, die Saat- und Pflanzmethoden mit den verschiedensten Holzarten zur Ausführung zu bringen. Auf dem berührten Hofgut waren dann auch zum Zwecke der Aufforstung schon im Frühjahr 1864 Streifen und Plägesaaten mit Kiefern, Lärchen und Fichten-

samen, sowie Löcher-, Hügel- und Wallpflanzungen ausgeführt worden, so daß auch der Erfolg dieser verschiedenen Aufforstungsmethoden vorgewiesen werden konnte.

Zwei große Pflanzschulen, von denen die eine auf früherm Wiesland, die andere auf Waldboden angelegt wurde, gaben den Förstern Gelegenheit, alle zur Pflanzerziehung nöthigen Arbeiten, wie Zurüsten des Bodens, Zubereitung von Räjenasche und Composterde, Anlage der Saatbeete, Ausführung der Saaten, Verschulen u. s. w. auszuführen. Auch zur Einübung im Aussstecken und Ausführung von Waldstraßen und Entwässerungsgräben war in der Staatswaldung Steinegg ein sehr ausgedehntes und instruktives Terrain geboten. Um alle die verschiedenen, in das Gebiet des Waldbauers fallenden Arbeiten in möglichst großer Ausdehnung zeigen und die Förster auch in der zweckmäßigen Verwendung und Beaufsichtigung von Arbeiten einzubauen zu können, wurde über die ganze Dauer des Kurses eine große Anzahl eingübter Walddarbeiter beigezogen und zu den praktischen Arbeiten und Demonstrationen auch die Staatswaldungen von Kalchrain benutzt, welche an diejenigen von Steinegg sich unmittelbar anschließen, schon seit 20 Jahren in geregeltem Betriebe stehen und daher besonders geeignet waren, den Erfolg eines geordneten Forstbetriebes in den verschiedensten Richtungen zu zeigen.

Der Sonntag, welcher in den Kurs fiel, wurde zu einer Exkursion in die Stadtwaldungen von Stein und in die Staatswaldungen von Schaffhausen verwendet, welche Gelegenheit bot, die natürliche Verjüngung im Hochwald- und Mittelwaldbetrieb, die Umwandlung dieser Betriebsarten in Hochwald und verschiedene von unserm System abweichende Culturverfahren mit ihrem Erfolge zu zeigen und zu erklären.

Dieser Lehrkursus wurde von den beiden Kantonsforstmeistern Kopp und Schwytzer geleitet. Den selben waren dann aber noch als Gehülfen bei den praktischen Arbeiten 4 Staatsförster beigegeben, die schon früher Lehrkurse mitgemacht und eine Reihe von Jahren als Förster funktionirt haben.

Wie bereits bemerkt, umfaßte der theoretische Unterricht vorzugsweise die Lehre vom Holzanbau und die Kenntniß der Holzarten. Ueber diese beiden Gebiete wurde von Forstmeister Kopp eine Anleitung ausgearbeitet und dieselbe dann autographirt, so daß jedem Theilnehmer am Cursus die beiden Hefte eingehändigt und der theoretische Unterricht auf die Erklärung der in diesen Heften behandelten Lehrzweige beschränkt werden konnte.

Das Heft über Kenntniß der Waldbäume behandelt für jede Holzart neben den leicht wahrnehmbaren Unterscheidungszeichen:

1. Vorkommen und Verhalten zu Lage, Boden und Klima,
2. Blüthe und Samenbildung,
3. Keimung und Wachsthumsgang bis zur vollständigen Ausbildung der Bäume,
4. Schaft-, Krone- und Wurzelbildung,
5. Wirthschaftliches Verhalten,
6. Benutzung,
7. Krankheiten und Feinde.

In dem Heft über Holzanbau wurden zunächst die verschiedenen Betriebsarten und ihre Vor- und Nachtheile erklärt und dann behandelt:

im ersten Abschnitt: Anwendung der Saaten, Gewinnung, Prüfung und Aufbewahrung des Saamens, Bodenvorbereitung, Saatmethoden, Saamenquantum und Verfahren bei der Aussaat.

im zweiten Abschnitt: Anwendung der Pflanzung, Bezug der Setzlinge aus Verjüngungsschlägen und künstlichen Saaten im Freien, Erziehung der Setzlinge in Saat- und Pflanzschulen, Kosten der Pflanzenerziehung, Ausführung der Pflanzungen, Pflanzzeit, Pflanzungsmethoden, Verband, Pflanzenabstand, Kosten der Pflanzungen, Mischung der Holzarten und Holzanbau in Verbindung mit landwirthschaftlicher Zwischenutzung.

dritter Abschnitt: Stecklinge, Setzstangen, Absenker,

vierter Abschnitt: Schlußbemerkungen, besondere Vorschriften für die Förster zur möglichsten Sicherung des Gedeihens der Kulturen und zur Kostenersparung.

Alle diese Abschnitte sind vollständig, jedoch mit spezieller Berücksichtigung der besondern Verhältnisse des Thurgaus, und der Auffassungsgabe und des Wirkungskreises der Förster entsprechend bearbeitet worden.

Diese Hefte haben den Zweck des Försterkurses wesentlich gefördert, sie haben aber auch den weitern, nachhaltigen Nutzen, daß der Förster bei Hause sich fortbilden, jederzeit sich Rath holen und gegenüber dem ihm vorstehenden Gemeindeverwalter, seine Anordnungen im Culturbetriebe rechtfertigen kann.

Die am Schlusse des Kurses abgehaltene Prüfung, welcher eine Abordnung der Regierung und mehrere Gemeindsbeamte beiwohnten, leistete den Beweis, daß dieser Unterricht von den Theilnehmern gut benutzt worden ist.

(Schluß folgt.)